

LQ macht's möglich

Erleichterungen Dank der verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten lässt sich der Versand gefährlicher Güter in der täglichen Praxis vereinfachen. Doch es gibt auch Firmen, die bewusst darauf verzichten.

Viele Unternehmen verwenden Freistellungsregelungen, um Versand und Transport gefährlicher Güter einfacher zu gestalten. „Wir nutzen eine breite Palette von Freistellungen und Ausnahmen“, sagt etwa Detlef Heers, Gefahrgutbeauftragter bei Sigma-Aldrich Chemie in Steinheim. Dazu gehören Freistellungen nach 1.1.3.6 ADR sowie 1.1.4.2 ADR, das im Straßenzulauf zu Flug- und Seehäfen die Verwendung von Shipper's Declaration und IMO-Erklärung als Beförderungspapier gestattet.

„Diese Regelung nutzen wir ständig, da wir jeden Tag ausgehende Luft- und Seefrachten haben“, weiß der Gefahrgutbeauftragte.

Schwerpunkt Begrenzte Mengen

Vor allem aber setzt man bei Sigma-Aldrich auf begrenzte Mengen. Von den 25 Prozent Gefahrgutanteil am Gesamtproduktaufkommen des Unternehmens werden laut Heers etwa zwei Drittel als Limited Quantities versandt. „Bis auf Klasse

1, 6.2 und 7 schicken wir täglich Güter aller Klassen auf die Reise, eingeschlossen die ‚Exoten‘ 4.1, 4.2 und 4.3 sowie 5.1 und 5.2“, erläutert er und ergänzt: „Wo es möglich ist, nutzen wir dabei die LQ-Regelung, denn dann benötigt der Spediteur kein Beförderungspapier nach 5.4.1 ADR. Es genügt die Angabe der Bruttomasse der zu befördernden Gefahrgüter in Begrenzten Mengen.“ Zudem ist der Aufwand bei der Prüfung der Fahrzeugausrüstung geringer, und bei Seefrachten



Foto: Sigma-Aldrich

Noch bis zum Ende der Übergangsfrist am 30. Juni nutzt Sigma-Aldrich Chemie die alten Vorschriften für Begrenzte Mengen.



Foto: Sigma-Aldrich

Die Ausnahmeregel 1.1.4.2 ADR lässt bei Seefracht die IMO-Erklärung als Beförderungspapier im Zulauf zum Hafen zu.

vereinfachen sich die Stauvorschriften. Die Trennvorschriften nach 7.2.4 IMDG-Code müssen natürlich auch bei Nutzung der LQ-Regelung beachtet werden.

Gut für kleine Packstücke

Noch entscheidender ist für ihn allerdings, dass die Auftraggeber oft geringe Mengen ordern. „Unsere typischen Kunden sitzen in Forschungslaboratorien, die bestellen mal einen Liter Lösemittel oder 50 Gramm eines bestimmten Produktes für Testzwecke“, sagt Heers. Die LQ-Bestimmungen machen es möglich, in solchen Fällen auch kleine Packstücke vorschriftsgemäß zu kennzeichnen. Luftfrachtsendungen deklariert das Unternehmen zwar immer als Gefahrgut, „aber bei Seefracht und im Landverkehr sind Limited Quantities für unsere Zwecke eine feine Sache“, so Heers.

Derzeit wendet Sigma-Aldrich noch die Übergangsfrist für Begrenzte Mengen an, die Ende Juni ausläuft. Zwar ist dabei immer die UN-Nummer auf dem Label einzutragen, was mit der LQ-Raute wegfallen wird. „Das ist für die Industrie sicherlich eine Erleichterung. Aber wir werden nach Auslaufen der Übergangsregelung des ADR 2013 bei der Nutzung der LQ-Regelung künftig viele Produkte gemäß 3.4.4 ADR in eine Zwischenverpackung setzen müssen, und das ist ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand“, meint der Gefahrgutbeauftragte. Und weiter: „Auch aus Sicht der Einsatzkräfte ist der neue Gefahrzettel für Begrenzte Mengen ein Schritt zurück.“ Denn bei einem Unfall liefere die Raute mit den schwarzen Dreiecken oben und unten

keine Informationen über die enthaltenen Güter, Unsicherheiten bei Polizei und Feuerwehr seien vorprogrammiert. Um bei der Versandvorbereitung alle Vorgaben wie die Mengenbeschränkungen, die Massepunktberechnung und die notwendige Ausrüstung schnell überprüfen zu können, greift das Unternehmen auf ein SAP-Modul zurück, in dem die erforderlichen Daten hinterlegt sind und regelmäßig aktualisiert werden. „Es wäre schlicht unmöglich, den Versand von etwa 8000 Paketen täglich bei einem Gefahrgutanteil von 25 Prozent ohne entsprechende Software zu bewerkstelligen“, fasst Detlef Heers zusammen.

Freistellungen im Handel

„Freistellungsregelungen erleichtern und vereinfachen die Gefahrgutbeförderung je nach Prozess“, erklärt auch der Gefahrgutbeauftragte eines großen Handels- und Dienstleistungsunternehmens. Sein Haus setzt deshalb auf Begrenzte Mengen beim Paketversand per KEP-Dienst sowie auf die Sondervorschriften SV 188 für Lithiumbatterien in Geräten und SV 598 für Starterbatterien. Häufig genutzt werden auch die Möglichkeiten nach Abschnitt 1.1.3.1 ADR, etwa für Abholungen durch Privatpersonen, Handwerker oder Bauunternehmer und für die eigenen Servicefahrzeuge, wenn gefährliche Güter als Betriebsmittel gebraucht werden. Dazu kommen Freistellungen nach 1.1.3.6 ADR im Verteilerverkehr mit eigenen Fahrzeugen (1000-Punkte-Regel), bei denen dann lediglich ein Zwei-Kilo-Feuerlöscher vorhanden sein muss und der Fahrer keine ADR-Schulungsbeschei-

Gefahrgutrecht aktuell

ADR 2015

29. April 2015, 14:00 - 15:30 Uhr

Referent: Uwe Hildach,
Gefahrgutberatung U. Hildach

Moderation: Daniela Schulte-Brader,
Redakteurin Gefahr/gut



© Uwe Hildach

Inhalte des Online-Seminars

Prozessorientierte Beförderung gefährlicher Güter

- Klassifizierung / Identifizierung z.B.
 - neue UN Nummern
 - Zuordnung viskoser Stoffe
 - Sondervorschriften
- Auswahl der Umschließungen
 - neue Codierungen bei der Beförderung in loser Schüttung
- Kennzeichnung der Umschließungen
 - Umverpackungen / Bergungsverpackungen
 - Zeichenhöhe und Gefahrzettel
- Dokumentation
 - Schriftliche Weisungen
- Verladung
- Durchführung der Beförderung

Die **Seminargebühr** beträgt brutto 82,11 € (netto 69,- € zzgl. 13,11 € MwSt.)

Vorteile eines Online-Seminars

- Keine Anfahrts- und Übernachtungskosten
- Geringer Zeitaufwand
- Bequem und ortsunabhängig
- Eigene Fragen per Chat-Funktion stellen

Kontakt

Gefahr/gut, Verlag Heinrich Vogel
Tel. +49 (0)89 20 30 43 -12 85 und -27 02
events@springer.com



Foto: Detlef Heers

Detlef Heers, Gefahrgutbeauftragter bei Sigma-Aldrich Chemie.

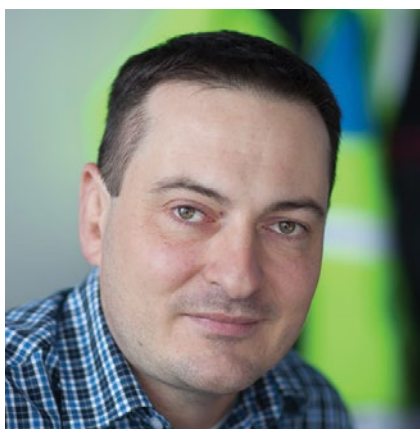


Foto: Alexander Tenscher

Alexander Tenscher, Gefahrgutbeauftragter bei PCI Augsburg.

nigung benötigt. Excepted Quantities wende man hingegen nicht an, da die Mengengrenzen für die Produktpalette des Unternehmens zu niedrig seien.

Generell sollten die Mitarbeiter sowohl in den Freistellungsmöglichkeiten als auch in den Gefahrgutvorschriften geschult sein. „Auch wenn eine Erleichterung genutzt wird, ist der Inhalt eines Packstücks immer noch ein gefährliches Gut, und die Gefahren beim Transport bestehen weiterhin“, sagt der bereits zitierte Gefahrgutbeauftragte. Wichtig sei zudem die Pflege der Stammdaten aller Gefahrgutartikel, damit die Mitarbeiter erkennen können, ob ein Produkt LQ-fähig ist oder ob beim Versand von Akkus die SV 188 beziehungsweise eine andere Erleichterung genutzt werden kann. „Gut wäre es auch, wenn alle Lieferanten die Freistellungen einheitlich anwenden würden“,

meint er weiter und ergänzt: „Wenn also die Gebindegröße LQ zulässt, sollte das Packstück auch immer nach Kapitel 3.4 ADR gekennzeichnet sein.“ In diesem Zusammenhang bereite die Umsetzung der SV 375 bei umweltgefährdenden Stoffen (UN 3077 und UN 3082) Probleme. Denn dadurch habe der Lieferant drei Möglichkeiten: Er kann das Produkt als Gefahrgut, als LQ-Versandstück oder aber nach SV 375 kennzeichnen und verpacken.

„Die größte Transportsicherheit besteht natürlich, wenn die Versandstücke als Gefahrgüter verpackt und gekennzeichnet sind“, gibt der Experte des Handelsunternehmens abschließend zu bedenken. Werden die 1000 Punkte nach 1.1.3.6 ADR überschritten, haben andere Verkehrsteilnehmer und Rettungskräfte so die Chance, die gefährliche Ladung anhand der Fahrzeugkennzeichnung zu erkennen.

Grundsätzlich als Gefahrgut

Den komplett entgegengesetzten Weg geht man bei PCI Augsburg, Hersteller von bauchemischen Produkten. „Prinzipiell könnten wir bei unseren Produkten der Klassen 3, 8 und 9 alle Freistellungsregelungen außer Excepted Quantities anwenden“, weiß Alexander Tenscher, Gefahrgutbeauftragter der zum BASF-Konzern gehörenden Firma. In der Praxis nutzt PCI allerdings nur die 1000-Punkte-Regelung, um den Kunden dank flexibler Laderaumbestellung einen 24-Stunden-Lieferservice anzubieten. Zwar entstünden dadurch laut Tenscher zum Teil höhere Kosten für Verpackungen, andererseits gebe man aber ein Beispiel für verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Umwelt und Kunden. Gefährliche Güter zur Beprobung durch die anwendungstechnische Abteilung lässt man ausschließlich durch SQAS-auditierte Speditionen befördern.

Einen klaren Vorteil beim Verzicht auf die Freistellungsmöglichkeiten sieht PCI in der Transparenz. „Egal ob Verpacker,

Entlader oder Verlader“, zählt Tenscher auf, „jede dieser Funktionen hat aufgrund der Gefahrgutkennzeichnung eindeutige Informationen zu den einzelnen Artikeln.“ Denn die LQ-Kennzeichnung verrate nichts über die Gefahr des Packstückinhalts. Das Gleiche gelte im Prinzip für alle Beteiligten in der Transportkette, besonders aber für die Rettungskräfte im Fall eines Unfalls.

Ebenso wenig nutzt das Unternehmen die so genannte Viskositätsregelung, mit der bei Gütern der Klasse 3 in Gebinden kleiner als 450 Liter eine Gefahrgutdeklara-

Die Kennzeichnung als Gefahrgut bietet die größte Sicherheit.

tion nicht notwendig ist. „Diese Möglichkeit empfinden wir als sehr kritisch“, gibt der Gefahrgutbeauftragte zu bedenken. Denn nun gelte die Ware nicht mehr als gefährlich, obwohl sie ursprünglich als Gefahrgut eingestuft war.

Auch beim Einsatz weiterer Verkehrsträger werden Probleme vermieden, deklariert man die betroffenen Waren als Gefahrgut. Und wenn die Kunden eindeutig gekennzeichnete Gefahrgüter erhalten, sind keine Fehlinterpretationen beim weiteren Handling möglich.

Auch der Kostenfaktor entscheidet

Steht ein Unternehmen vor der Entscheidung für oder gegen die Nutzung von Freistellungsregeln, sollte es deshalb nach Meinung des PCI-Fachmanns das eigene Produktportfolio betrachten, die Vertriebswege (national oder international, Einsatz weiterer Verkehrsträger) und die Kunden, die mit der Ware in Berührung kommen. „Ein Konsument von Drogerieartikeln ist sicherlich anders zu bewerten als ein Baustoffhändler mit eigenem Fuhrpark“, sagt Alexander Tenscher. Nicht vernachlässigt werden dürfe schließlich auch der Kostenfaktor für die hochwertigeren Gefahrgutverpackungen.

Rudolf Gebhardt